

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Zur Zeit der Herausgabe dieses Exemplars gehören zum Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft die Mitgliedsgemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften Oberweißbach, Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzmühle.

03. Jahrgang

Freitag, den 20. August 2021

Nr. 8 / 33. Woche

Skulpturenpfad – Rundwanderweg um die Trinkwassertalsperre Leibis-Lichte



Fotos: Franziska Jacob

Achtung - geänderte Öffnungszeiten in der Verwaltung

Seit Mitte Juni 2021 gelten folgende **Sprechzeiten**:

	Vormittag	Nachmittag
Montag - Freitag	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 18:00 Uhr

Wegen einer längerfristigen Fortbildungsmaßnahme einiger Verwaltungsmitarbeiter kann es ab September 2021 mittwochs zu einer eingeschränkten Erreichbarkeit der Ämter kommen. Wir bitten um Verständnis.

Die Verwaltung ist unter folgenden Rufnummern erreichbar:

Gemeinschaftsvorsitzender:	036705/ 67-100
Bauamt:	036705/ 67-155 /-156
Hauptamt/Amtsblatt	036705/ 67-158
Einwohnermeldeamt:	036705/ 67-161
Friedhofswesen:	036705/ 67-147
Kasse:	036730/ 343-319
Kindergartenverwaltung:	036730/ 343-326
Liegenschaften:	036705/ 67-120 /-127
Ordnungsamt:	036705/ 67-141
Standesamt:	036730/ 343-335
Steuern:	036730/ 343-323 /-322

Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage und den entsprechenden Aushängen.

Ein Hinweis in eigener Sache:

Auf Grund einer langfristigen Erkrankung ist das Einwohnermeldeamt in Sitzendorf voraussichtlich bis Ende September leider nicht besetzt. Die Vertretung wird vom Einwohnermeldeamt Stadt Schwarzatal, OT Oberweißbach übernommen.

In Einzelfällen können Termine für das Einwohnermeldeamt in Sitzendorf vereinbart werden. Hierzu wenden Sie sich bitte an das Standesamt Sitzendorf.

Corona Hinweis:

Das Betreten der Verwaltungsgebäude ist nur erlaubt, wenn:

- auf Sie alle nachfolgenden Punkte zutreffen:
 - keine erkennbaren Symptome einer CO-VID-19 Erkrankung
 - keine erkennbaren Erkältungssymptome
 - eine Rückkehr aus einem Risikogebiet ist in den letzten 14 Tagen nicht erfolgt
 - Sie hatten keinen Kontakt zu Rückkehrenden oder infizierten Personen
- Sie folgende Regeln zwingend einhalten:
 - Das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske (medizinische Gesichtsmaske, Atemschutzmaske nach FFP2-Standard).
 - Beachtung der allgemeinen Hygienevorschriften (Händehygiene, Abstand halten, Husten- und Niesetikette) und infektionsschützenden Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2.
 - den vorgeschriebenen Mindestabstand nicht unterschreiten.

Ihre Anwesenheit, insbesondere wenn Sie einer Risikogruppe angehören, liegt in Ihrer eigenen Verantwortung. Während Ihres Aufenthaltes in den Verwaltungsgebäuden müssen Sie die Angaben zu 1. und die Hinweise zu 2. unter Angabe Ihrer Kontaktdaten per Unterschrift bestätigen. Die Daten werden auf Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 c), d) und e) DSGVO erhoben und im Rahmen der Infektionsverfolgung 4 Wochen aufbewahrt sowie mit Ablauf der Frist unverzüglich gesetzeskonform vernichtet.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Ulf Ryschka
Gemeinschaftsvorsitzender



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Ulf Ryschka, Markt 5, 98744 Schwarzatal, OT Oberweißbach **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Telefon: 036705/ 67-0, E-Mail: amtsblatt@vg-schwarzatal.de **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Jens Sittig, erreichbar unter Tel.: 0151 17432911, E-Mail: j.sittig@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten,

genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** In der Regel monatlich (laufend nummeriert), kostenlos an die Haushaltungen im Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“. Dazu gehören die Gemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften: Oberweißbach/Thür. Wald, Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzühle. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWst.) beim Verlag bestellen.

Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 06.09.2021

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 17.09.2021

Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Amtlicher Teil

Stellenausschreibung

In der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal mit Sitz in 98744 Schwarzatal OT Oberweißbach/Thür. Wald ist zum **nächst-möglichen Zeitpunkt** eine unbefristete Vollzeitstelle als

Sachbearbeiter (m/w/d) in den Bereichen Bau-, Ordnungsverwaltung und Sitzungsdienst

zu besetzen. Die Stelle kann nach Vereinbarung auch in Teilzeit besetzt werden.

Die Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal liegt im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, einem der größten Landkreise Thüringens und besteht aus 10 Mitgliedsgemeinden mit 8.820 Einwohnern. Die Mitgliedsgemeinden sind: Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach und die Landgemeinde Stadt Schwarzatal.

In unseren Gemeinden findet man neben den gelebten alten Traditionen auch junge Kunst und vielseitige Kultur. Nicht zu vergessen sind die herrliche Landschaft des Thüringer Waldes und die gesunde Bergluft, die einen schnell die Anstrengungen eines langen Arbeitstages vergessen lässt.

Gesucht wird eine engagierte, selbständig ziel- und teamorientiert arbeitende Persönlichkeit.

Zu Ihrem Aufgabenbereich gehören insbesondere:

Bau- und Ordnungsamt:

- Mithilfe bei der Beantragung, Überwachung und Abrechnung von Fördermitteln
- Bearbeitung von Anträgen zur Erteilung von Genehmigungen für Aufgrabungen und Sondernutzungen, Überwachung der Ausführung
- Registrierung und Digitalisierung von Bauanträgen
- Mithilfe bei der Kostenaufstellung und fortlaufenden Bearbeitung von Einnahmen und Ausgaben der Forstmaßnahmen
- Aufarbeitung Altlasten in Bezug auf Widmung öffentlicher Straßen und Plätze
- Stammdatenpflege des Fachverfahrens WebFLUR
- Aktualisierung und Fortführung des Hunderegisters
- Bearbeitung allgemeiner ordnungsrechtlicher Angelegenheiten, insbesondere der Freibäder und Spielplätze
- Mitarbeit bei der Bearbeitung der Sachgebiete Sicherheit und Ordnung

Hauptamt - Sitzungsdienst:

- Mithilfe bei der Vor-, Nachbereitung und Begleitung der Sitzungen und Führung der Sitzungsniederschriften für Gemeinde-/Stadträte, Ausschüsse, Gemeinschaftsversammlungen, Verbandsversammlungen
- Berechnung und Anweisung des Sitzungsgelds

Eine Erweiterung der Aufgabenzuordnung und die Übertragung von Aufgaben im Vertretungsfall bleiben vorbehalten.

Wir erwarten für diese Tätigkeit:

vorzugsweise eine abgeschlossene Ausbildung im Verwaltungsbereich, wünschenswert ist der Abschluss

- als Verwaltungsfachangestellte/r, des Fortbildungslehrganges I bzw. der Laufbahnausbildung für den mittleren nicht-technischen Verwaltungsdienst
- sicherer Umgang mit moderner Informations- und Kommunikationstechnik - einschlägige, gängige Office-Programme
- Zuverlässigkeit, Flexibilität und Verantwortungsbewusstsein sowie bürgerorientiertes, freundliches und sicheres Auftreten, Kommunikations- und Teamfähigkeit, Konflikt- und Kritikfähigkeit

- Bereitschaft zur Wahrnehmung von dienstlich begründeten Abendterminen
- Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung
- gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift
- Führerschein der Klasse B

Wünschenswert wären auch:

- Berufserfahrung in der öffentlichen Bau- und/oder Ordnungsverwaltung
- Erfahrungen bei der Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln
- Kenntnisse im Kommunalrecht
- Kenntnisse des Fachverfahrens WebFLUR, REGISAFE und/oder OWI21

Wir bieten Ihnen:

- ein interessantes und abwechslungsreiches Aufgabengebiet
- Bezahlung nach den tariflichen Regelungen des TVöD entsprechend den Vorkenntnissen und der Qualifikation, sowie der Wertigkeit der übertragenen Aufgaben
- sehr gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Rahmen von Gleitzeitregelungen
- 30 Tage Urlaub
- Mitarbeit in einem engagierten Team, das sich auf Verstärkung freut
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Ihre aussagekräftige schriftliche Bewerbung, keine E-Mail (mindestens Lebenslauf, Zeugnisse) richten Sie bitte bis zum **21.09.2021** an die

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal
Frau Protze - persönlich -
Markt 5
98744 Schwarzatal

Kennwort: „Bewerbung Sachbearbeiter Bau- und Ordnungsamt“

Nähere Informationen zu unserer Verwaltungsgemeinschaft finden Sie im Internet unter www.vg-schwarzatal.de.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung eventuell entstandenen Kosten sowie Reisekosten für das Auswahlgespräch können nicht erstattet werden.

Die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens unter Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen ist der Bewerbung ein frankierter Rückumschlag beizufügen. Die Stelle ist für jeden gleichermaßen geeignet, unabhängig vom Geschlecht.

Schwerbehinderte werden im Rahmen des Schwerbehindertengesetzes berücksichtigt.

Die Datenschutzhinweise, im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren gemäß Art. 13 Abs. 1 DSGVO, können Sie auf der Homepage unter Link: <https://vg-schwarzatal.de/Impressum/>

Veröffentlicht unter: Information zum Datenschutz im Bewerbungsverfahren downloaden.

Ulf Ryschka
Gemeinschaftsvorsitzender

Öffentliche Ausschreibung

- Stellenausschreibung -

Im Gewässerunterhaltungsverband Schwarzza/Königseer Rinne ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer Mitarbeiter/in in Vollzeit (40 h/Woche) als



Verbandsingenieur / Projektmanagement (m/w/d)

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst u. a. das Projektmanagement für Investitionsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung im Rahmen des Landesprogrammes zur Förderung des Hochwasserschutzes und der Fließgewässerentwicklung in Thüringen im Rahmen der „Aktion Fluss - Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln“.

Dazu gehören insbesondere:

- die Überwachung des Maßnahmenverlaufes und die Berichterstattung,
- die eigenverantwortliche Bauherrenvertretung von Investitions- und baulichen Maßnahmen mit Begleitung der Ausschreibung, Vergabe, Bauabwicklung, Abnahme und Abrechnung,
- Bearbeitung von Gewährleistungsansprüchen und Rechnungsprüfung im Rahmen der Bauherrenvertretung,
- Termingerechte Beantragung, Bearbeitung und Realisierung von Fördermaßnahmen nach Vorgabe der geltenden Fördermittelrichtlinien,
- Einhaltung von termingerechten Fördermittelabrufen, Kontrolle des Fördermitteleinsatzes, Sicherstellung der fristgerechten Abrechnung und Erstellung von Verwendungsnachweisen.

Anforderungen:

- abgeschlossene bautechnische oder wasserwirtschaftliche Hoch-/ Fachschulausbildung,
- mehrjährige Berufserfahrung im Bereich Gewässerunterhaltung bzw. Wasser/ Abwasser/ Tiefbau sowie im Umgang mit Bauvorhaben,
- ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Einsatzbereitschaft, Entschlussfreudigkeit, Selbständigkeit, Flexibilität und die Fähigkeit zur Teamarbeit,

- Koordinierung von Ingenieurbüros, Baubetrieben und öffentlichen Bauverwaltungen,
- Abstimmung mit Fachbehörden,
- Wertung und fachliche Beurteilung von Planungen, Ausschreibungen im Bereich Gewässerbau,
- sicherer Umgang mit den Gesetzlichkeiten Wasserrecht, Baurecht und Vertragsrecht im Sinne der VOL / VOF / VOB und HOAI,
- fachspezifische PC – Kenntnisse,
- mindestens Führerschein der Klasse B

Die Vergütung erfolgt nach den tariflichen Regelungen des TVöD.

Die Einarbeitung in die vielfältigen Aufgabengebiete der ausgeschriebenen Stelle soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen. Die Stelle wird vorerst befristet ausgeschrieben. Es handelt sich hierbei vorerst um eine 2-jährige Befristung entsprechend § 30 TVöD. Ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis wird angestrebt. Die Bewerbung von Menschen mit einer Behinderung wird bei gleicher Eignung bevorzugt behandelt. Der Wohnsitz ist vorzugsweise im Verbandsgebiet bzw. in zumutbarer Entfernung vom Verbandssitz zu nehmen.

Die aussagekräftige Bewerbung mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugniskopien und Tätigkeitsnachweisen richten Sie bitte bis zum 27.08.2021 in einem gekennzeichneten Umschlag mit der Aufschrift „**Verbandsingenieur / Projektmanagement**“ an den

Gewässerunterhaltungsverband Schwarzza/Königseer Rinne
Geschäftsführer Herr Frank Eilhauer
Ortsstraße 23
98744 Cursdorf

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass keine Eingangsbestätigung für die Bewerbung erfolgt, Reisekosten nicht erstattet werden und nur Bewerbungsunterlagen zurückgesandt werden, die einen frankierten Rückumschlag enthalten. Nach Beendigung des Auswahlverfahrens werden alle nicht zurück gesandten Unterlagen datenschutzrechtlich vernichtet.

Bekanntmachung der Gemeindebehörde

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26.09.2021

1.

Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde - die Wahlbezirke der Gemeinden -

Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach und die Landgemeinde Stadt Schwarzatal

wird in der Zeit vom 06.09.2021 bis 10.09.2021 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr (oder nach telefonischer Vereinbarung an anderen Wochentagen) in der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal, Einwohnermeldeamt (nicht barrierefrei), Markt 5, 98744 Schwarzatal

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtig-

ten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **10.09.2021** (16. Tag vor der Wahl) **bis 12.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal,
Einwohnermeldeamt, Markt 5, 98744 Schwarzatal

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05.09.2021** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

**195 Saalfeld-Rudolstadt -
Saale-Holzland-Kreis - Saale-Orla-Kreis**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

4.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

4.1

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

4.2

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **05.09.2021**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **10.09.2021**) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24.09.2021** (2. Tag vor der Wahl) 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der

Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schwarzatal, den 20.08.2021

Die Gemeindebehörde

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal

Wahlamt, Frau Bartl

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

An alle Waldbesitzer und Brennholzwerber

Ab dem Monat August finden wieder Sprechstunden der Revierförster statt.

An jedem 1. Dienstag im Monat ist die Brennholzsprechstunde von 16:00 bis 18:00 Uhr in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Standort Oberweißbach.

Hier besteht die Möglichkeit Brennholz in Selbstwerbung zu erwerben.

Ein Motorsägenzertifikat ist vorzulegen.

Ihr Thüringer Forstamt Gehren
im Auftrag

Volker-Christian Hassenstein

Thüringer Forstamt Gehren

Revier Mellenbach

Töpfergasse 27

98694 Ilmenau OT Gehren

Grabmalüberprüfung 2021

Die Prüfung der Standfestigkeit der Grabmale auf den Friedhöfen Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach und Mellenbach findet in der 37. Kalenderwoche ab 13.09.2021 statt.

Nähere Informationen erhalten Sie unter der Telefonnummer (036705/67147).

Die Standfestigkeitsprüfung erfolgt gemäß der Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.7 der Gartenbau-Berufsgenossenschaft per Hand sowie sach- und fachgerecht durch die Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft. Interessierte Bürger können sich über die Art des ordnungsgemäßen Prüfvorganges informieren.

Die Standsicherheit eines Grabmales ist gegeben, wenn der Grabstein dem Prüfdruck standhält und keine sichtbare Bewegung des Steins, Sockels oder Fundamentes zu erkennen ist. Werden bei der Prüfung sicherheitsgefährdende Mängel festgestellt erfolgt die Kennzeichnung dieses Grabmals mit dem Aufkleber „Vorsicht Unfallgefahr“. Bei Gefahr in Verzug werden die Grabsteine zur sofortigen Gefahrenabwendung umgelegt. In solchen Fällen werden die Grabbesitzer schriftlich informiert.

Wir weisen in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass durch die Friedhofsverwaltung nur die Mängel angezeigt werden. Für die Mängelbeseitigung ist allein der Grabnutzungsberechtigte verantwortlich. Ebenso haftet er für Sach- oder Personenschäden, die durch Grabmale mit mangelnder Standsicherheit verursacht werden.

Friedhofsverwaltung

Bei Verstößen droht Bußgeld

Im Zuge einer Gewässerkontrolle der Katze in Katzhütte wurden vermehrt Verstöße gegen das Wasserrecht festgestellt. Im Einzelnen geht es um Wasserentnahmen, Ablagerungen und Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern.

Hierzu weist die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt ausdrücklich auf folgendes hin:

1. Die Entnahme von Wasser mittels Pumpapparaturen für den Eigengebrauch, insbesondere zum Zwecke der Gartenbewässerung und Poolbefüllung, ohne behördliche Erlaubnis ist nicht zulässig.
2. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sollen Gewässerrandstreifen im Hinblick auf ihre Funktionen erhalten. Daher ist im Gewässerrandstreifen u.a. die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen oder Stoffen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, verboten.
3. Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Weiterhin bedürfen Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (wie u.a. Ufermauern, Brücken und Stege) einer Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde.

Speziell können Ablagerungen am Gewässer bei einem Starkregen bzw. Hochwasserereignis abtransportiert und u.a. an Brücken, Durchlässen oder Verrohrungen gestoppt und abgelagert werden. Des Weiteren führen unsachgemäß errichtete und instandgehaltene Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern zu Abflusshindernissen. Bei den hier beschriebenen Ereignissen wird der natürliche Abfluss stark beeinträchtigt und es kann zu schwerwiegenden Überschwemmungen sowie zu Schäden an den umliegenden Grundstücken kommen.

Die o.g. Sachverhalte stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Die zuständige Wasserbehörde gibt Auskunft über die Genehmigungsverfahren (Kontakt über 03672 / 823 811 oder wasserundbodenschutz@kreis-slf.de).

Feuerstein
Sachgebietsleiter
SG Wasserwirtschaft/Bodenschutz

Rettet die Langohrfledermäuse

Im Juni startete ein vom Land Thüringen und der EU gefördertes Projekt zum Schutz einer vom Aussterben bedrohten Fledermausart.

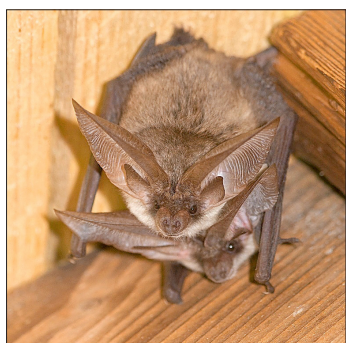
Dabei handelt es sich um das Graue Langohr. Diese Fledermaus ist zwar weder schwerhörig noch hat ihr jemand wegen frechen Benehmens die Ohren langgezogen, aber die possierlichen Tiere haben es trotzdem nicht leicht.

Das Graue Langohr ist eine typische Dorffledermaus, die ihre Quartiere im Sommer auf Dachböden alter Gebäude oder in Stallanlagen und im Winter in frostfreien Vorratskellern hat. Gerade die unausgebauten Dachböden werden aber immer seltener und Rübenkeller werden heute auch kaum noch genutzt. Als Nahrung werden Nachtfalter gefressen, die im Zuge des allgemeinen Insektenrückgangs auch weniger werden.

Das dörfliche Leben hat sich, wie wir alle wissen, in den zurückliegenden Jahrzehnten stark verändert. Viele arbeiten außerhalb und haben dann keine Zeit und Kraft mehr zuhause die Wiese zu hauen und damit die eigenen Tiere zu füttern oder einen Garten zu bewirtschaften. Da hängt eben viel Arbeit dran. Weniger wird durch die viele Arbeit außerhalb, leider das traditionsreiche, dörfliche Leben und damit auch die Artenvielfalt. Dem möchten wir jedoch nicht tatenlos zusehen!

In dem Schutzprojekt für das Graue Langohr möchten wir zunächst versuchen, die Tiere wiederzufinden um dann an den Quartieren Verbesserungsmaßnahmen durchzuführen. Im Umfeld gefundener Quartiere wollen wir durch die Pflanzung (Verjüngung) von Streuobstwiesen oder Lindenbäumen und die Schaffung von Blühstreifen, die Nahrungssituation verbessern.

Dabei brauchen wir Sie!



Wer hat Fledermäuse mit ganz langen Ohren gesehen? Haben sie einen Scheunendachboden in dem Sie einen Platz für Fledermäuse einrichten können?

Hätten Sie Interesse einen Blühstreifen für Insekten, Vögel, Fledermäuse (und Menschen) auf Ihrem Grundstück oder auf einer Gemeindefläche anzulegen?

Solche Maßnahmen können wir im Rahmen des Projektes finanzieren und Ihnen mit Rat und Tat beiseite stehen und so einen kleinen Beitrag zur Erhaltung der Artenvielfalt leisten.

Für Fragen und Besuche Vorort stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Michael Franz
Natura 2000- Station Obere Saale
Mötzelbach 10
07407 Uhlstädt-Kirchhasel
Tel: 036742-703015
Mail: franz@nfga.de

Veranstaltungen

Tag der Sommerfrische im Schwarzatal am 22. August 2021

Auch in diesem Jahr findet wieder der Tag der Sommerfrische im Schwarzatal statt. Von Bad Blankenburg bis Katzhütte, von Oberweißbach bis Böhlen, von Schwarzburg bis Barigau gibt es den ganzen Tag über Führungen, kleine Ausstellungen und Musik in der Natur. Ein Highlight ist der Lange Tisch der regionalen Produkte am Bahnhof Rottenbach. In mehreren Orten sind traditionelle Sommerfrische-Häuser sowie weitere leer stehende Gebäude geöffnet, die neue Eigentümer und Nutzer suchen.

Das detaillierte Programm sowie aktuelle Hinweise zu Infektionsschutzmaßnahmen finden Sie ab Anfang August auf www.tag-der-sommerfrische.de.

Sommerfrische – dieser Begriff zog im 19. und 20. Jahrhundert Gäste aus ganz Deutschland in die landschaftlich und kulturhistorisch bedeutende Region zwischen Saale und Rennsteig. Engagierte Akteure im Tal transportieren gemeinsam mit der IBA Thüringen den Sommerfrische-Begriff ins 21. Jahrhundert.

Alle geöffneten Häuser und Aktionen sind durch einen weiß gedeckten Tisch mit einem Sommerblumenstrauß gekennzeichnet. www.sommerfrische-schwarzatal.de.

Das Thüringer LEADER-Mobil in Bad Blankenburg



**Infoveranstaltung am 10.09.2021
ab 14.00 Uhr in unserer LEADER
Region Saalfeld-Rudolstadt**



Die LEADER Aktionsgruppe lädt für den 10. September 2021 ab 14.00 Uhr zu einer Infoveranstaltung mit dem Thüringer LEADER-Mobil an die Stadthalle Bad Blankenburg ein.

Seit 30 Jahren unterstützt die Europäische Union über den Regionalentwicklungsansatz LEADER die Entwicklung ländlicher Räume mit Projektmitteln und Personalressourcen. LEADER Regionen nutzen die Chance, vor Ort eigene Zukunftsvisionen zu entwickeln und umzusetzen. Der Freistaat Thüringen gibt weitere Mittel in den Topf und auch die Projektträger steuern einen Eigenanteil zur Finanzierung von Maßnahmen bei.

Die Bandbreite LEADER-geförderter Vorhaben ist so vielfältig wie die ländlichen Räume, in denen sie angesiedelt sind. Sie

beschäftigen sich mit Zukunftsthemen wie z.B. regionale Versorgung, Leben und Arbeiten auf dem Land, Mobilität, Dorfgemeinschaft und Ehrenamt, Kultur, Biodiversität und Energiewende. Projektbeispiele aus ganz Thüringen und aus unserer Region sollen zeigen, was LEADER alles möglich gemacht hat. Für uns sind dabei nicht nur die großen und kostenintensiven Vorhaben wichtig. Oft sind es gerade kleinere Projekte, die das Engagement der Aktiven würdigen und in den Dorfgemeinschaften unmittelbar große Wirkung entfalten.

Mit der Veranstaltung möchten wir den Menschen und Kommunen hinter den Projekten danken. Ohne deren Initiative, Durchhaltevermögen und eigenen finanziellen Beitrag kämen Fördermittel nicht zum Einsatz. Mit Unterstützung des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) entstanden ein Film und eine Ausstellung, die eine Auswahl an Thüringer LEADER Projekten präsentieren. Darüber hinaus geben wir einen kleinen Einblick in weitere Projekte unserer Region.

Am Ende der laufenden Förderperiode wagen wir einen Blick nach vorn. Im kommenden Jahr wird die Region aufgerufen sein, eine neue Entwicklungsstrategie zu verfassen. Zu den Themenschwerpunkten der neuen Förderperiode wird für uns das Regionale Leerstandsmanagement gehören. Die LEADER Aktionsgruppe hat als Kooperationspartner des Landkreises an einem Modellvorhaben für Raumordnung (MORO ‚Lebendige Regionen‘) mitgewirkt. LEADER-Projektförderung soll dazu beitragen, Leerstand als Potential der Region zu aktivieren. Wir zeigen einen im Zuge des Modellvorhabens entstandenen Animationsfilm, der erklärt, was ein Leerstandsmanager für die Region leisten kann. Die Veranstaltung findet im Freien, auf dem Platz vor der Stadthalle Bad Blankenburg statt. Mehr Informationen und das Programm finden Sie auf der Internetseite der LEADER Aktionsgruppe unter ‚Aktuelles‘: <https://leader-saalfeld-rudolstadt.de>

Vereine und Verbände

VdK OV Oberweißbach

Einladung

Zu unserer Jahreshauptversammlung möchten wir alle Mitglieder des VdK, der Verwaltungsgemeinschaft und der Mitgliedsgemeinden recht herzlich einladen.

Wir treffen uns am 01.09.2021 im Gasthaus „Thüringer Hof“ Oberweißbach um 16.00 Uhr.

Um rechtzeitige Rückmeldung wird gebeten.
Rückmeldung bis spätestens 27.08.2021 bei:

Rudi Neubauer	036705/60636
Wolfgang Schneider	036705/150109
Reiner Wanderer	036705/60627
Christel Treßelt	036705/62408
Ingrid Behrens	036781/38505

Gemeinde Cursdorf

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 17. Sitzung des des Gemeinderates der Gemeinde Cursdorf am 08.07.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 091-17/2021 vom 08.07.2021

Beratung und Beschlussfassung über eine Zweckvereinbarung zur Gewährung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe in den Gemeinden Cursdorf und Deesbach

Abstimmungsergebnis: Ja: 5; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Stadt Schwarzatal, Ortschaft Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Frank Eilhauer
Bürgermeister

Zweckvereinbarung

zur Gewährung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe in den Gemeinden Cursdorf und Deesbach

Die Erfüllung, der den Gemeinden Cursdorf und Deesbach im Rahmen des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Allgemeinen Hilfe obliegenden Aufgaben, sollen in gemeinsamer Zusammenarbeit erfolgen.

In analoger Anwendung der §§ 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S.194, 201) der §§ 2 Absatz 1 Nr. 1, 4 und 5 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG), in der Fassung der Bekanntmachung 05. Februar 2008, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559).

Die Gemeinde Cursdorf, vertreten durch den Bürgermeister Herr Frank Eilhauer und die Gemeinde Deesbach, vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Claudia Böhm schließen nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat Cursdorf vom 08.07.2021 und nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat Deesbach vom 25.06.2021 folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Beteiligten vereinbaren gemäß § 5 Abs. 1 ThürBKG die ihnen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 und § 22 ThürBKG obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe im Bereich der Gemeindegebiete der Beteiligten gemeinsam zu erfüllen.

(2) Jeder Beteiligte ist verpflichtet mit der vorhandenen Freiwilligen Feuerwehr die Aufgaben im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe nach den Vorschriften des ThürBKG und der ThürFwOrgVO im Bereich der Beteiligten zu erfüllen.

§ 2

Befugnisse

Die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger von Aufgaben und Befugnissen nach den Bestimmungen des ThürBKG, der ThürFwOrgVO, der ThürFwEntschVO und anderer Rechtsvorschriften im Bereich der Beteiligten werden gegenüber Dritten nicht berührt.

§ 3

Ausstattung

Jeder Beteiligte ordnet seinen Ausrückebereich nach ThürFwOrgVO in eine Risikoklasse ein und hält die für seine Risikoklasse nach ThürFwOrgVO erforderliche Technik und Ausstattung in seinem Gemeindegebiet selbst vor.

§ 4

Zusammenarbeit

(1) Die Feuerwehren der Beteiligten werden grundsätzlich zu allen Einsätzen gemeinsam alarmiert und arbeiten diese Einsätze, soweit dies erforderlich ist, gemeinsam ab.

(2) Die Leiter der Feuerwehren der Beteiligten stellen daher gemeinsame Alarm- und Einsatzpläne auf bzw. stimmen ihre Alarm- und Einsatzpläne untereinander ab. Insbesondere sind je Ausrückebereich der Beteiligten gemeinsam abgestimmte Alarm- und Ausrückeeinheiten aufzustellen und der Brandschutzdienststelle des Landkreises SLF zur Beurteilung und Weiterleitung an die Zentrale Leitstelle zu übergeben.

(3) Beide Beteiligten verschaffen der jeweils anderen Beteiligten Einblick in ihre vorhandenen territorial bezogenen Einsatzunterlagen und stellen sie dieser zur Verfügung. Insbesondere sind dies die Gemeindegkarte mit Straßenverzeichnis, der Plan der Löschwasserversorgung und objektbezogene Einsatzpläne.

(4) Die Leiter der Feuerwehren der Beteiligten verpflichten sich ihre Ausbildungspläne abzustimmen und mindestens quartalsweise eine gemeinsame Ausbildung aller Feuerwehrangehörigen

gen beider Beteiligten und halbjährlich eine gemeinsame Übung durchzuführen.

§ 5 Alarmierung

Zur Alarmierung werden die vorhandenen Alarmierungseinrichtungen der Beteiligten genutzt.

§ 6 Einsatzleitung

(1) Die Gesamteinsatzleitung regelt sich nach § 23 ThürBKG.

(2) Die Einsatzleitung regelt sich grundsätzlich nach § 24 ThürBKG.

(3) Ausnahmsweise kann im Einzelfall die Einsatzleitung vom bisherigen Einsatzleiter an eine höher qualifizierte Führungskraft der Feuerwehr der örtlich nicht zuständigen Beteiligten übergeben werden.

§ 7 Kosten

(1) Sämtliche Kosten, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, werden von den Beteiligten für ihr Territorium selbst getragen. Hierzu zählt u.a. die laufende Unterhaltung der Fahrzeuge, Versicherung der Feuerwehrangehörigen, Zahlung des Beitrags zur Feuerwehraltersvorsorge, Zahlung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufwandsentschädigungen.

(2) Die gegenseitige Unterstützung bei Einsätzen erfolgt grundsätzlich unentgeltlich, jede Beteiligte trägt ihre Kosten selbst.

(3) Jede Beteiligte zieht in ihrem Territorium den Kostenersatz für kostenpflichtige Einsätze sowie Zuweisungen und Zuschüsse jeglicher Art ein.

(4) Die Bestimmungen des § 48 ThürBKG bleiben dabei unberührt.

§ 8 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 9 Kündigung

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Der Vertrag kann jährlich schriftlich mit Beschluss des jeweiligen Gemeinderates ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

(3) Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder nicht durchgeführt werden können, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt bleiben. Für diesen Fall soll diejenige ergänzende und / oder ersetzende Regelung erfolgen, die dem ausdrücklichen oder notfalls mutmaßlichen Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszweckes entspricht und / oder ihm am nächsten kommt.

§ 10 Inkrafttreten

Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung des jeweiligen Gemeinderates der Gemeinde und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Cursdorf, den 03.08.2021
gez. Frank Eilhauer
Bürgermeister
Gemeinde Cursdorf
- Siegel -

Deesbach, den 27.07.2021
gez. Claudia Böhm
Bürgermeisterin
Gemeinde Deesbach
- Siegel -

Wahlbekanntmachung

1.
Am 26.09.2021 findet die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.
Die Gemeinde Cursdorf bildet einen Wahlbezirk.
Der Wahlraum wird in Cursdorf eingerichtet.
Die Gemeinde bildet 1 Wahlbezirk.

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
	Cursdorf	Dorfgemeinschaftshaus, Ortsstraße 23

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 27.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 26.09.2021 um 15.00 Uhr in VG Schwarzatal, Markt 5, 98744 Schwarzatal zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist,

kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schwarzatal, den 20.08.2021
Die Gemeindebehörde
Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal,
Wahlamt, Frau Bartl

Gemeinde Deesbach

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 06. Sitzung des des Gemeinderates Deesbach am 25.06.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 030-06/2021 vom 25.06.2021

Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2021

Abstimmungsergebnis: Ja: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 031-06/2021 vom 25.06.2021

Beratung und Beschlussfassung zum Finanzplan und Investitionsplan für die Jahre 2019 bis 2023

Abstimmungsergebnis: Ja: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 032-06/2021 vom 25.06.2021

Beratung und Beschlussfassung zum Finanzplan und Investitionsprogramm für die Jahre 2020 bis 2024

Abstimmungsergebnis: Ja: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 033-06/2021 vom 25.06.2021

Beratung und Beschlussfassung zur Umschuldung

Abstimmungsergebnis: Ja: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 034-06/2021 vom 25.06.2021

Beratung und Beschlussfassung über die Umsatzsteuerpflicht

Abstimmungsergebnis: Ja: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 035-06/2021 vom 25.06.2021

Beratung und Beschlussfassung zur Feststellung der Jahresrechnung 2019

Abstimmungsergebnis: Ja: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 036-06/2021 vom 25.06.2021

Beratung und Beschlussfassung zur Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2019

Abstimmungsergebnis: Ja: 5; Nein: 0; Enthaltungen: 1

Beschluss Nr. 037-06/2021 vom 25.06.2021

Beratung und Beschlussfassung zur Entlastung des Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2019

Abstimmungsergebnis: Ja: 5; Nein: 0; Enthaltungen: 1

Beschluss Nr. 038-06/2021 vom 25.06.2021

Beratung und Beschlussfassung zum forsttechnischen Betrieb im Gemeindewald

Abstimmungsergebnis: Ja: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 039-06/2021 vom 25.06.2021

Beratung und Beschlussfassung über eine Zweckvereinbarung zur Gewährung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe in den Gemeinden Cursdorf und Deesbach

Abstimmungsergebnis: Ja: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 040-06/2021 vom 25.06.2021

Beratung und Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung

Abstimmungsergebnis: Ja: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 041-06/2021 vom 25.06.2021

Beratung und Beschlussfassung Ergänzungsvereinbarung zur Auseinandersetzungsvereinbarung

Abstimmungsergebnis: Ja: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Stadt Schwarzatal, Ortschaft Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Claudia Böhm
Bürgermeisterin

Amtliche Mitteilung

zur Haushaltssatzung der Gemeinde Deesbach für das Haushaltsjahr 2021

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.06.2021 mit Beschluss-Nr.: 030-06/2021 die Haushaltssatzung 2021, den Haushaltsplan 2021 mit seinen Anlagen und mit Beschluss-Nr.: 032-06/2021 den Finanzplan 2021 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Mit Schreiben vom 07.07.2021 wurden die o. g. Beschlüsse dem Landratsamt Saalfeld - Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese teilte mit Schreiben vom 29.07.2021 (Az.: 093.902:51_014(21)_1-03/da) mit, dass keine Einwände zur Bekanntmachung bestehen.

Entsprechend der Vorschriften des § 55 in Verbindung mit § 57 und § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) ist die Haushaltssatzung öffentlich bekannt zu machen.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 23.08.2021 bis 06.09.2021 zu den üblichen Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ in der Dienststelle Sitzendorf, Hauptstr. 34, 07429 Sitzendorf, Zimmer 208 und in der Dienststelle Stadt Schwarzatal OT Oberweißbach, Markt 5, 98744 Schwarzatal, Zimmer 8a zur Einsichtnahme aus.

Haushaltssatzung Gemeinde Deesbach (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 55 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2021 (GVBl. S. 113-116) i. V. m. der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushalts-Verordnung - ThürGemHV) erlässt die Gemeinde Deesbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2021 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	844.590,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	170.341,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A)		271 v. H.
b) für die Grundstücke (B)		389 v. H.
2. Gewerbesteuer		395 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 140.700,00 € festgesetzt.

§ 6

Keine Angaben

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Schwarzatal, den 02.08.2021

gez. C. Böhm

Bürgermeisterin der Gemeinde Deesbach

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Sitzendorf schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Zweckvereinbarung

zur Gewährung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe in den Gemeinden Cursdorf und Deesbach

Die Erfüllung, der den Gemeinden Cursdorf und Deesbach im Rahmen des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Allgemeinen Hilfe obliegenden Aufgaben, sollen in gemeinsamer Zusammenarbeit erfolgen.

In analoger Anwendung der §§ 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S.194, 201) der §§ 2 Absatz 1 Nr. 1, 4 und 5 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG), in der Fassung der Bekanntmachung 05. Februar 2008, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559).

Die Gemeinde Cursdorf, vertreten durch den Bürgermeister Herr Frank Eilhauer und die Gemeinde Deesbach, vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Claudia Böhm schließen nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat Cursdorf vom 08.07.2021 und nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat Deesbach vom 25.06.2021 folgende Zweckvereinbarung:

§ 1**Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Die Beteiligten vereinbaren gemäß § 5 Abs. 1 ThürBKG die ihnen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 und § 22 ThürBKG obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe im Bereich der Gemeindegebiete der Beteiligten gemeinsam zu erfüllen.

(2) Jeder Beteiligte ist verpflichtet mit der vorhandenen Freiwilligen Feuerwehr die Aufgaben im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe nach den Vorschriften des ThürBKG und der ThürFwOrgVO im Bereich der Beteiligten zu erfüllen.

§ 2**Befugnisse**

Die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger von Aufgaben und Befugnissen nach den Bestimmungen des ThürBKG, der ThürFwOrgVO, der ThürFwEntschVO und anderer Rechtsvorschriften im Bereich der Beteiligten werden gegenüber Dritten nicht berührt.

§ 3**Ausstattung**

Jeder Beteiligte ordnet seinen Ausrückebereich nach ThürFwOrgVO in eine Risikoklasse ein und hält die für seine Risikoklasse nach ThürFwOrgVO erforderliche Technik und Ausstattung in seinem Gemeindegebiet selbst vor.

§ 4**Zusammenarbeit**

(1) Die Feuerwehren der Beteiligten werden grundsätzlich zu allen Einsätzen gemeinsam alarmiert und arbeiten diese Einsätze, soweit dies erforderlich ist, gemeinsam ab.

(2) Die Leiter der Feuerwehren der Beteiligten stellen daher gemeinsame Alarm- und Einsatzpläne auf bzw. stimmen ihre Alarm- und Einsatzpläne untereinander ab. Insbesondere sind je Ausrückebereich der Beteiligten gemeinsam abgestimmte Alarm- und Ausrückeeordnungen aufzustellen und der Brandschutzdienststelle des Landkreises SLF zur Beurteilung und Weiterleitung an die Zentrale Leitstelle zu übergeben.

(3) Beide Beteiligten verschaffen der jeweils anderen Beteiligten Einblick in ihre vorhandenen territorial bezogenen Einsatzunterlagen und stellen sie dieser zur Verfügung. Insbesondere sind dies die Gemeindegkarte mit Straßenverzeichnis, der Plan der Löschwasserversorgung und objektbezogene Einsatzpläne.

(4) Die Leiter der Feuerwehren der Beteiligten verpflichten sich ihre Ausbildungspläne abzustimmen und mindestens quartalsweise eine gemeinsame Ausbildung aller Feuerwehrangehörigen beider Beteiligten und halbjährlich eine gemeinsame Übung durchzuführen.

§ 5**Alarmierung**

Zur Alarmierung werden die vorhandenen Alarmierungseinrichtungen der Beteiligten genutzt.

§ 6**Einsatzleitung**

(1) Die Gesamteinsatzleitung regelt sich nach § 23 ThürBKG.

(2) Die Einsatzleitung regelt sich grundsätzlich nach § 24 ThürBKG.

(3) Ausnahmsweise kann im Einzelfall die Einsatzleitung vom bisherigen Einsatzleiter an eine höher qualifizierte Führungskraft der Feuerwehr der örtlich nicht zuständigen Beteiligten übergeben werden.

§ 7**Kosten**

(1) Sämtliche Kosten, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, werden von den Beteiligten für ihr Territorium selbst getragen. Hierzu zählt u.a. die laufende Unterhaltung der Fahrzeuge, Versicherung der Feuerwehrangehörigen, Zahlung des Beitrags zur Feuerwehraltersvorsorge, Zahlung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufwandsentschädigungen.

(2) Die gegenseitige Unterstützung bei Einsätzen erfolgt grundsätzlich unentgeltlich, jede Beteiligte trägt ihre Kosten selbst.

(3) Jede Beteiligte zieht in ihrem Territorium den Kostenersatz für kostenpflichtige Einsätze sowie Zuweisungen und Zuschüsse jeglicher Art ein.

(4) Die Bestimmungen des § 48 ThürBKG bleiben dabei unberührt.

§ 8**Schlichtung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 9**Kündigung**

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Der Vertrag kann jährlich schriftlich mit Beschluss des jeweiligen Gemeinderates ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

(3) Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder nicht durchgeführt werden können, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt bleiben. Für diesen Fall soll diejenige ergänzende und / oder ersetzende Regelung erfolgen, die dem ausdrücklichen oder notfalls mutmaßlichen Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszweckes entspricht und / oder ihm am nächsten kommt.

**§ 10
Inkrafttreten**

Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung des jeweiligen Gemeinderates der Gemeinde und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Cursdorf, den 03.08.2021	Deesbach, den 27.07.2021
gez. Frank Eilhauer	gez. Claudia Böhm
Bürgermeister	Bürgermeisterin
Gemeinde Cursdorf	Gemeinde Deesbach
- Siegel -	- Siegel -

**Bundestagswahl am 26.09.2021:
Wahlbekanntmachung**

1.
Am 26.09.2021 findet die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.
Die Gemeinde Deesbach bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in Deesbach eingerichtet.

Die Gemeinde bildet 1 Wahlbezirk.

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
	Deesbach	Jugendtreff, Wagengasse 26

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 27.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 26.09.2021 um 15.00 Uhr in VG Schwarzatal, Markt 5, 98744 Schwarzatal zusammen.

3.
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.
Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.
Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.
Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schwarzatal, den 20.08.2021

Die Gemeindebehörde

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal,

Wahlamt, Frau Bartl

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Liebe Deesbacher Freunde,

im Namen des Gemeinderates möchte ich mich ganz recht herzlich bei allen bedanken, die mit ihren eingesendeten Bildern zeigen, wie schön Deesbach und seine Umgebung ist. Es gibt immer Neues und Interessantes zu entdecken. Manchmal ist eine Kleinigkeit noch eindrucksvoller als das große Ganze.

Daher möchten wir unsere Bilderreihe

„Deesbach im Wandel der Jahreszeiten“

um eure Sommerimpressionen erweitern.

Gesucht werden Bilder, die von Juli bis Anfang September entstanden sind. Wir möchten euch motivieren, uns eure Entdeckungen in Form von Fotos für unsere Homepage zuzusenden. Bitte sendet uns eure schönsten Landschaftsaufnahmen bis spätestens 30.09.2021, wenn möglich mit zwei kurzen Schlagwörtern (was, wer und wo fotografiert wurde) an bm.deesbach@t-online.de oder WhatsApp (0175-9305491) zu.

Ihr behaltet natürlich alle Rechte an euren Bildern.

Das Fotografieren von Personen, wenn möglich, aus datenschutzrechtlichen Gründen bitte vermeiden. Ihr stellt uns die Bilder kostenfrei zum Zweck der Veröffentlichung zur Verfügung.

Die Zusendung der Bilder beinhaltet automatisch das Einverständnis zur Veröffentlichung.

Wir freuen uns auf eure Beiträge und sind gespannt auf die Einsendungen.

Bleibt schön gesund und viel Spaß beim Stöbern in unseren Bildern.

Claudia Böhm

Im Namen des Gemeinderates Deesbach

Liebe Luise,

ein Ende hat nun das Warten,
vorbei ist deine Zeit im Kindergarten.



Der 1. Schultag ist ein aufregender Tag. Viele interessante Sachen warten darauf, von dir entdeckt zu werden. Du lernst deine neuen Lehrer kennen, triffst deine Klassenkameraden und bist das erste Mal in deiner neuen Klasse. Freue dich darauf, das ganze ABC kennenzulernen, Worte zu lesen und zu schreiben, Zahlen zu addieren und zu subtrahieren und noch vieles, vieles mehr. Mach dich bereit für eine tolle neue Zeit!

Wir wünschen dir viele wunderschöne Tage und viel Spaß in der Schule!

Wir wünschen dir Mut für neue Situationen.

Ausdauer wenn mal etwas nicht auf Anhieb klappt.

Freude an dem, was du lernst und Spaß mit deinen neuen Freunden.

Behalte deine Neugier und vergiss nie, Fragen zu stellen.

Nur wer Fragen stellt, sich selbst und anderen, bekommt Antworten.

Ich wünsche dir, auch im Namen des Gemeinderates von Deesbach, auf deinem neuen Lebensweg viele schöne und lehrreiche Stunden in der Schule.

Jederzeit Freunde, die dir zur Seite stehen, wenn du sie brauchst und Lehrer, die Verständnis aufbringen, auch wenn es gerade mal nicht so läuft, und Erfolg bei allem, was dir wichtig ist.

Geh deinen eigenen Weg - er ist der Richtige!



Herzlichen Glückwunsch und viel Spaß in der Schule wünschen wir auch allen ABC-Schützen in der VG Schwarzatal.

Claudia Böhm
Bürgermeisterin



Gemeinde Döschnitz

Amtlicher Teil

Wahlbekanntmachung

1.

Am 26.09.2021 findet die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde Döschnitz bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in Döschnitz eingerichtet.

Die Gemeinde bildet 1 Wahlbezirk.

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
	Döschnitz	Gemeindebüro, Ortsstraße 9a

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 27.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 26.09.2021 um 15.00 Uhr in VG Schwarzatal, Markt 5, 98744 Schwarzatal zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schwarzatal, den 20.08.2021

Die Gemeindebehörde

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal,

Wahlamt, Frau Bartl

Gemeinde Katzhütte

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 15. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Katzhütte am 22.07.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 061-15/2021 vom 22.07.2021

Beratung und Beschlussfassung über außerplanmäßige Ausgaben 2020

Abstimmungsergebnis: Ja: 11; Nein: 0; Enthaltungen: 1

Beschluss Nr. 062-15/2021 vom 22.07.2021

Beratung und Beschlussfassung zur 6. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes

Abstimmungsergebnis: Ja: 10; Nein: 1; Enthaltungen: 1

Beschluss Nr. 063-15/2021 vom 22.07.2021

Beratung und Beschlussfassung zur Beantragung einer Bedarfszuweisung

Abstimmungsergebnis: Ja: 11; Nein: 0; Enthaltungen: 1

Beschluss Nr. 064-15/2021 vom 22.07.2021

Beratung und Beschlussfassung über die Schaffung einer Urnengemeinschaftsgrabanlage auf dem Friedhof Katzhütte

Abstimmungsergebnis: Ja: 11; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 065-15/2021 vom 22.07.2021

Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe zur Beschaffung von Streusalz

Abstimmungsergebnis: Ja: 11; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 066-15/2021 vom 22.07.2021

Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe einer Planungsleistung zum BV Sanierung der Sporthalle „Otto Gießler“ in Katzhütte

Abstimmungsergebnis: Ja: 11; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 067-15/2021 vom 22.07.2021

Beratung und Beschlussfassung zur Nutzung des Mehrgenerationenplatzes vor dem Herrenhaus zur Aufstellung eines Backofens durch den Verein „Schwarzatalfreunde“

Abstimmungsergebnis: Ja: 11; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Stadt Schwarzatal, Ortschaft Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

Wilfried Machold

Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

1.

Am 26.09.2021 findet die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde Katzhütte bildet zwei Wahlbezirke.

Die Wahlräume werden in Katzhütte eingerichtet.

Die Gemeinde bildet 2 Wahlbezirke

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
01	Bahnhofstraße, Neuhäuser Straße, Oelzer Straße	Sporthalle, Schwarzburger Straße 14a
02	Eisfelder Straße, Großbreitenbacher Straße, Masserberger Straße, Oberhammer, Schwarzburger Straße	Sporthalle, Schwarzburger Straße 14a

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 27.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 26.09.2021 um 15.00 Uhr in VG Schwarzatal, Markt 5, 98744 Schwarzatal zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schwarzatal, den 20.08.2021

Die Gemeindebehörde

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal,

Wahlamt, Frau Bartl

Gemeinde Meura

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 11. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Meura am 26.07.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 067-11/2021 vom 26.07.2021

Beratung und Beschlussfassung zur Streusalzbestellung

Abstimmungsergebnis: Ja: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Stadt Schwarzatal, Ortschaft Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Katrin Amberg

Bürgermeisterin

Wahlbekanntmachung

1.

Am 26.09.2021 findet die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde Meura bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in Meura eingerichtet.

Die Gemeinde bildet 1 Wahlbezirk.

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
	Meura	Vereinshaus, Ortsstraße 2f

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 27.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 26.09.2021 um 15.00 Uhr in VG Schwarzatal, Markt 5, 98744 Schwarzatal zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schwarzatal, den 20.08.2021

Die Gemeindebehörde

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal,

Wahlamt, Frau Bartl

Gemeinde Rohrbach

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 09. Sitzung des Gemeinderat der Gemeinde Rohrbach am 09.08.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 037-09/2021 vom 09.08.2021

Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2021

Abstimmungsergebnis: Ja: 5; Nein: 0; Enthaltungen: 1

Beschluss Nr. 038-09/2021 vom 09.08.2021

Beratung und Beschlussfassung zum Finanzplan und Investitionsprogramm 2020 - 2024

Abstimmungsergebnis: Ja: 5; Nein: 0; Enthaltungen: 1

Beschluss Nr. 039-09/2021 vom 09.08.2021

Beratung und Beschlussfassung Ergänzungsvereinbarung zur Auseinandersetzungsvereinbarung

Abstimmungsergebnis: Ja: 5; Nein: 0; Enthaltungen: 1

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Carmen Schachtzabel

Bürgermeisterin

Wahlbekanntmachung

1.

Am 26.09.2021 findet die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde Rohrbach bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in Rohrbach eingerichtet.

Die Gemeinde bildet 1 Wahlbezirk.

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
	Rohrbach	Gemeindeamt, Ortsstraße 30b

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 27.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 26.09.2021 um 15.00 Uhr in VG Schwarzatal, Markt 5, 98744 Schwarzatal zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00

Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schwarzatal, den 20.08.2021

Die Gemeindebehörde

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal,

Wahlamt, Frau Bartl

Nichtamtlicher Teil

Vereine und Verbände

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Rohrbach

Zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Rohrbach laden wir alle Mitglieder mit einer weiteren Person am Freitag, 10.09.2021 um 18.30 Uhr, in das Landhotel „Zum Auerhahn“ in Rohrbach herzlich ein. Anschließend gemütliches Beisammensein mit Wildessen.

Tagesordnung:

- Begrüßung und Eröffnung
- Feststellung der anwesenden Jagdgenossen
- Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden über die Arbeit des Vorstandes im Jahr 2019/2021
- Abstimmung über die Auszahlung der Jagdpacht und deren Höhe
- Kassebericht und Bericht des Kasseprüfers 2019/2021
- Beschlussfassungen über:
 - Entlastung des Vorstandes und Kassenführers 2019/2021
 - Auszahlung der Jagdpacht und deren Höhe
 - Bericht des Jagdpächters
- Diskussion

Wir bitten um zahlreiche Teilnahme und **Anmeldung bis 30.08.2021** unter der Tel.-Nr. 036730/22798 oder persönlich im Schlemmereck und Eiscafé Pape in Rohrbach.

Jagdvorstand

Joachim Pape, Jagdvorsteher

Stadt Schwarzatal

Amtlicher Teil

Stellenausschreibung

Die Stadt Schwarzatal sucht zum 01.12.2021 unbefristet einen

Mitarbeiter für den städtischen Bauhof (m/w/d)

in Vollzeit mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden.

Für diese abwechslungsreiche Tätigkeit suchen wir eine teamfähige, flexible und belastbare Persönlichkeit mit Organisationstalent, der Fähigkeit zum selbstständigen Arbeiten und hoher Einsatzbereitschaft für alle im Bereich des städtischen Bauhofes anfallenden Aufgaben.

Einstellungsvoraussetzungen sind:

- eine abgeschlossene handwerkliche Berufsausbildung und mehrjährige Berufserfahrung
- der Führerschein der Klasse C1E und T
- die Teilnahme am Bereitschaftsdienst im Rahmen der anfallenden Tätigkeiten auch an den Wochenenden und an Feiertagen

Wir bieten Ihnen:

- ein interessantes und abwechslungsreiches Aufgabengebiet
- Bezahlung nach den tariflichen Regelungen des TVöD entsprechend der Vorkenntnisse und der Qualifikation
- Mitarbeit in einem engagierten Team, das sich auf Verstärkung freut

Ihre aussagekräftige schriftliche Bewerbung, keine E-Mail (mindestens Lebenslauf, Zeugnisse) richten Sie bitte bis zum **21.09.2021** an die

Stadt Schwarzatal

Frau Protze - persönlich -

Markt 5

98744 Schwarzatal

Kennwort: „Bewerbung Bauhof“

Nähere Informationen zu unserer Landgemeinde finden Sie im Internet unter www.stadt-schwarzatal.com.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung eventuell entstandenen Kosten sowie Reisekosten für das Auswahlgespräch können nicht erstattet werden.

Die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens unter Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen ist der Bewerbung ein frankierter Rückumschlag beizufügen.

Die Stelle ist für jeden gleichermaßen geeignet, unabhängig vom Geschlecht.

Schwerbehinderte werden im Rahmen des Schwerbehindertengesetzes berücksichtigt.

Die Datenschutzhinweise, im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren gemäß Art. 13 Abs. 1 DSGVO, können Sie auf der Homepage unter Link: <https://vg-schwarzatal.de/Impressum/>

Veröffentlicht unter: Information zum Datenschutz im Bewerbungsverfahren downloaden.

Kathrin Kräupner

Bürgermeisterin

Öffentliche Ausschreibung

Die Landgemeinde Stadt Schwarzatal verkauft auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung folgendes bebautes kommunales Grundstück

Objekt 98744 Schwarzatal, Sonneberger Straße 76
Lage: Gemarkung Oberweißbach, Flur 3, Flurstück 998/579, 2.039 m²

zu einem Mindestgebot in Höhe von 17.000,00 € lt. Verkehrswertgutachten vom 05.05.2021.

Das Flurstück ist mit einem Mehrfamilienwohnhaus bebaut. In dem Gebäude befinden sich 5 Wohneinheiten, davon sind 3 vermietet und 2 leerstehend. Das Gebäude befindet sich in einem stark sanierungsbedürftigen Zustand.

Erwerbsanträge sind an das Liegenschaftsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Markt 5, im verschlossenen Umschlag mit der eindeutigen Beschriftung „**Kaufangebot Stadt Schwarzatal, Objekt - Sonneberger Straße 76**“ bis zum **14.09.2021** (Datum des Poststempels) zu richten.

Die Stadt Schwarzatal ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Bieter zu verkaufen. Besichtigungstermine sind mit der Bürgermeisterin Tel.-Nr.:036705/67-121, abzustimmen.

Schwarzatal, den 14.06.2021
 gez. Kathrin Kräupner
 Bürgermeisterin

Wahlbekanntmachung

1. Am 12. September 2021 findet in der Landgemeinde **Stadt Schwarzatal Ortschaft Oberweißbach** die

Ortschaftsbürgermeisterwahl

von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Ortschaft Oberweißbach bildet zwei Stimmbezirke.

Stimmbezirk	Abgrenzung des Stimmbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
01	Gebiet Ortschaft Oberweißbach	Jugendklub, Gabelweg 2
02	Gebiet Ortschaft Oberweißbach/Lichtenhain/Bgb.	Vereinsraum, Ortsstraße 30

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

Wähler die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden.

Wahlbriefe müssen so rechtzeitig übersandt werden, dass sie spätestens am Wahltag (12. September 2021) bis 18:00 Uhr dort eingehen.

Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

4. Zur Wahl des Ortschaftsbürgermeisters ist ein Wahlvorschlag zugelassen worden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit **Nachnamen, Vornamen und Beruf** handschriftlich auf dem Stimmzettel eintragen.

5. Wahlablauf

Im Wahlraum erhalten Sie am Tisch des Wahlvorstandes, nachdem ein Mitglied des Wahlvorstandes Ihre Wahlberechtigung anhand der Wahlbenachrichtigung und des Wählerverzeichnisses festgestellt hat, einen Stimmzettel für jede Wahl, zu der Sie wahlberechtigt sind.

Auf Verlangen müssen Sie sich ausweisen. Sie kennzeichnen Ihren Stimmzettel in der Wahlzelle und falten ihn dort so zusammen, dass Ihre Kennzeichnung andere Personen nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Danach gehen Sie an den Tisch des Wahlvorstands, nennen Ihren Namen und auf Anfrage Ihre Anschrift.

Bitte beachten Sie:

Der Wahlvorstand muss einen Wähler zurückweisen, der

- seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,
- seinen Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal versehen hat,
- einen erkennbar nicht amtlich hergestellten Stimmzettel benutzt hat oder
- außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will.

Sobald der Schriftführer Ihren Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstands die Wahlurne frei.

Sie legen daraufhin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses.

Haben Sie Ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder werden Sie aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen, so ist Ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem Sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands zerrissen haben. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Schreibens oder Lesens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung des Stimmzettels gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Der Wähler gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

7. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 13.09.2021 um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 18:00 Uhr, im oben angegebenen Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Schwarzatal, 20.08.2021
 Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal
 Markt 5, 98744 Schwarzatal

Ortschaftsbürgermeisterwahl

**in der Landgemeinde Stadt Schwarzatal
Ortschaft Oberweißbach
am 12. September 2021**

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge zur Wahl des Ortschaftsbürgermeisters in der Ort- schaft Oberweißbach

1.
Dem Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 10.08.2021 ein Wahlvorschlag vorgelegen. Dieser Wahlvorschlag für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters in der Ortschaft Oberweißbach wurde als gültig zugelassen und wird hiermit bekannt gegeben:

2.

Kennwort	Müller
Namen, Vorn. des Bewerbers:	Müller, Frank
Geburtsjahr:	1974
Beruf:	Vermessungstechniker
Anschrift des Bewerbers:	Fröbelstraße 22, 98744 Schwarzatal

Die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG, beantwortete der Bewerber mit: Nein

3.
Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vordruckt wird. Es findet eine Mehrheitswahl statt. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Schwarzatal, den 20.08.2021
Bernhard Schmidt
Wahlleiter

Wahlbekanntmachung

1.
Am 26.09.2021 findet die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.
Die Landgemeinde Stadt Schwarzatal bildet vier Wahlbezirke. Die Wahlräume werden in der Ortschaft Oberweißbach (und Lichtenhain/Bgb.), in der OT Meuselbach-Schwarzühle und der OT Mellenbach-Glasbach eingerichtet. Die Gemeinde bildet 4 Wahlbezirke.

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
01	Gebiet Ortschaft Oberweißbach	Jugendklub, Gabelweg 2
02	Gebiet Ortschaft Oberweißbach/Lichtenhain/Bgb.	Vereinsraum, Ortsstraße 30
03	Gebiet Ortschaft Meuselbach-Schwarzühle	Vereinshaus Hirsch, Laubtalstraße 14
04	Gebiet Ortschaft Mellenbach-Glasbach	Gemeindesaal, Karl-Marx-Straße 24

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 27.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 26.09.2021 um 15.00 Uhr in VG Schwarzatal, Markt 5, 98744 Schwarzatal zusammen.

3.
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.
Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.
Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.
Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schwarzatal, den 20.08.2021
Die Gemeindebehörde
Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal,
Wahlamt, Frau Bartl

Nichtamtlicher Teil

Stadt Schwarzatal

Mitteilungen

Informationen der Bürgermeisterin

Fördermittel

Die Bundeswaldministerin Julia Klöckner hat am 03.08.2021 an zwei Gemeinden aus Thüringen, darunter die Stadt Schwarzatal, Bewilligungsbescheide der so genannten **Bundeswaldprämie** übergeben. Die Förderung soll dazu dienen, klimabedingt erhöhte Aufwendungen in der Waldbewirtschaftung zu mindern.

Die Stadt Schwarzatal erhielt einen Bescheid über 63.130 €.

Für das Bauvorhaben „**Ersatzneubau der Brücke** über die Schwarza in Obstfelderschmiede“ erhielten wir jetzt den **Ablehnungsbescheid**. Als Begründung werden nicht ausreichende Haushaltsmittel des TLLLR angegeben.

Da sich die Ablehnung über die Dorferneuerung schon abgezeichnet hatte, wurde parallel ein Förderantrag beim Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr nach der Richtlinie zur Förderung kommunaler Verkehrsinfrastruktur gestellt. Hier steht der Bescheid noch aus.

Zuwendungsbescheide liegen vor für die Gestaltung der **Außenanlagen und der Inneneinrichtung von Kindergarten und Gemeindesaal**. Die Ausschreibungen sowie die Auftragsvergaben sind erfolgt. Sowohl bei Baumaterialien als auch bei der Inneneinrichtung kommt es z.T. zu extrem langen Lieferfristen. Aus diesem Grund können die Bauarbeiten auf dem Außengelände erst im September beginnen.

In seiner Mai-Sitzung hat der Stadtrat ein Bekleidungskonzept für die Freiwillige Feuerwehr Schwarzatal beschlossen. Dieses Konzept sieht vor, in 3 Jahresscheiben 2021-2023 die Kameraden mit der gesetzlich vorgesehenen persönlichen Schutzausrüstung auszustatten. Entsprechend der Förderrichtlinie zur **Bekleidung Feuerwehr** vom Mai wurde ein entsprechender Antrag gestellt, inzwischen wurde ein Zuschuss in Höhe von 20.160 € bewilligt. Der Auftrag zur Bestellung der neuen Dienst- und Schutzkleidung ist erteilt.

Zum **Förderantrag für die Etablierung eines 24h-Dorfladens** ist ein Zuwendungsbescheid über 116.025 € eingegangen. Thüringenweit haben 12 Kommunen entsprechende Bescheide erhalten. Für alle Gemeinden gilt: Der momentan vorliegende Vertrag zur Errichtung und Betreibung des Marktes genügt nicht den Anforderungen der Förderrichtlinie. Der Fördermittelgeber hat jetzt genaue Vorgaben zur Vertragsgestaltung vorgelegt. Danach wird ein neuer Vertrag erarbeitet, der diesen Vorgaben entsprechen muss.

Wenn dieser Vertrag vorliegt und dieser mit der Förderstelle und der Kommunalaufsicht abgestimmt ist, wird der Stadtrat abschließend zum Vorhaben entscheiden.

Die vorgegebene Zeitschiene (Errichtung des Marktes und Kostenberechnung bis zum 30.11.2021) stellt eine weitere Hürde dar.

Waldbewirtschaftung

Der Stadtrat hat in seiner letzten Sitzung folgenden **Maßnahmenkatalog** beschlossen:

Zukunft gestalten im Kommunalwald

Die Anforderungen an den Wald sind außerordentlich vielfältig. Wald muss nicht nur Holz liefern, sondern zugleich den im Wald lebenden Wildtier- und Pflanzenarten ein möglichst naturbelassener Lebensraum sein, den Menschen zur Erholung und sportlichen Betätigung dienen und zugleich saubere Luft, ein ausgeglichenes Klima sowie frisches Wasser bereitstellen.

Damit der Wald diese Funktionen erfüllen kann, muss ihm in der aktuellen Lage geholfen werden. Stürme, die extreme Dürre und Borkenkäferbefall - das hat unseren Wäldern in den vergange-

nen drei Jahren immens zugesetzt. Auch 2021 stehen die Wälder vor enormen Herausforderungen.

Für die Zukunftssicherung des Kommunalwaldes wird die Stadt Schwarzatal folgende Maßnahmen umsetzen:

- 20 % der Gewinne aus der Waldbewirtschaftung werden jährlich zur Sicherung von Investitionen im Kommunalwald in einem „Waldfonds“ zurückbehalten.
- Einnahmen aus den beantragten Fördermitteln (Bundeswaldprämie, Klimaprämie) werden im Herbst 2021 in einen außerplanmäßigen Waldwegebau investiert, weitere Fördermittel fließen in Wiederbewaldung, Aufforstung, Waldumbau
- Künftig wird in Verträgen im Rahmen der Waldbewirtschaftung besonderes Augenmerk auf die anschließende Instandsetzung der Waldwege gelegt.
- Es werden im Kommunalwald Aktionen zur Aufforstung durchgeführt, an denen sich Stadtrat, Vereine und Einwohner beteiligen.

OD Oberweißbach

Zur Gemeinschaftsmaßnahme „Ortsdurchfahrt Oberweißbach“ haben weitere Beratungen unter Beteiligung der Stadt, des SBA, des ZV und des Planungsbüros stattgefunden.

Die Vorplanung ist abgeschlossen, in diesem Jahr soll eine erste Bürgerinformation stattfinden.

Kleinsportanlage Meuselbach-Schwarzühle

Die Erneuerung der Kleinsportanlage in Meuselbach-Schwarzühle wurde vor Ort mit dem Landratsamt beraten. Da für 2021 keine Fördermittel der LEADER-Förderung ausgereicht werden konnten, werden für 2022 unter Beteiligung des Landkreises Fördermittel des Landes beantragt. Es ist geplant, das Fußball-Kleinfeld wieder herzurichten sowie ein Beachvolleyballfeld und eine Laufbahn anzulegen. Zudem wird die Weitsprunganlage wieder nutzbar gemacht.

In 2021 wird die Stadt zunächst das Gelände einzäunen, um weiteren Wildschäden vorzubeugen.

Tag der Sommerfrische

Am 22.08.2021 finden im gesamten Schwarzatal Veranstaltungen zum Tag der Sommerfrische statt.

Auch unsere Landgemeinde beteiligt sich mit folgenden Veranstaltungen:

Oberweißbach - Fröbelhaus, 10 bis 18 Uhr (Olitätenführung, Kräuterwanderung) und am Fröbelturm (Kaffee und Kuchen, Livemusik)

Mellenbach-Glasbach - Schwimmbadfest von 13 bis 18 Uhr (Badedemodenschau, Blasmusik)

Lichtenhain – Eröffnung innerörtlicher Lehrpfad und Gib- und Nimm-Regal (Kaffeetafel, Führungen, Straßenmusik)

Einzelheiten zu den Veranstaltungen gibt es unter www.tag-der-sommerfrische.de.

Eröffnung Kindergarten und Tag der offenen Tür

Am 31.08.2021 werden Kindergarten und Gemeindezentrum in Mellenbach-Glasbach feierlich eröffnet. Zunächst findet eine Veranstaltung als Dankeschön für alle an Planung und Bau Beteiligten statt.

Von **17 bis 19 Uhr** sind am **31.08.2021** alle interessierten Einwohner recht herzlich zur Besichtigung des neuen Gemeindesaales und des Kindergartens eingeladen.

Ab dem 01.09.2021 wird der Kindergarten im neuen Gebäude betrieben.

Kathrin Kräupner
Bürgermeisterin

Vereine und Verbände

Gemeinde Schwarzburg

Amtlicher Teil

Wahlbekanntmachung

1. Am 26.09.2021 findet die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde Schwarzburg bildet einen Wahlbezirk.
Der Wahlraum wird in Schwarzburg eingerichtet.
Die Gemeinde bildet 1 Wahlbezirk.

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
	Schwarzburg	Bürgerhaus, Burkersdorfer Straße 2

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 27.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 26.09.2021 um 15.00 Uhr in VG Schwarzatal, Markt 5, 98744 Schwarzatal zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

- Festschrift -

„100 Jahre Fußball“

in der Fröbelstadt

Oberweißbach

Erhältlich:

ab dem 16. Juli 2021

in der

Fröbel-Apotheke

Oberweißbach sowie der
Oberweißbacher

Glasboutique (am Markt)

oder

im Vereinsheim des

FSV 95 Oberweißbach e.V.

Tel. / WhatsApp:

0171/4497095

E-Mail:

fsv95-oberweissbach@web.de



Ebenfalls zu erhalten bei:

- Marcus Fuhrmann*
- Peter Wachsmuth*
- Mario Schmidt*
- Tobias Dornberger*
- Bernhard Schmidt*

Schulen / Kindereinrichtungen

Sonnenschutz für den AWO-Kindergarten Friedrich Fröbel

Ein lang gehegter Wunsch des AWO-Kindergartens Friedrich-Fröbel Oberweißbach ist in Erfüllung gegangen. Anfang August wurden an die Fenster der Gruppenräume moderne Sonnenschutzjalousien montiert. In den Sommermonaten stiegen die Raumtemperaturen nicht selten über 27 °C an, so dass die angestaute Wärme für die Kinder und Erzieher kaum erträglich war.



teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom

Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schwarzatal, den 20.08.2021
Die Gemeindebehörde
Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal,
Wahlamt, Frau Bartl

Nichtamtlicher Teil

Veranstaltungen

2021 öffnen auf Schloss Schwarzburg zwei neue Räume als *Denkort der Demokratie*. Mit einem kleinen Sommerprogramm beteiligt sich der Förderverein Schloss Schwarzburg – Denkort der Demokratie e.V. an den Eröffnungsfeierlichkeiten.



Willkommen auf Schloss Schwarzburg!
Sie sind herzlich eingeladen zu den Veranstaltungen des **Sommerprogramms** mit **Freiluftkino**, **Workshops**, **Diskussionsabenden** und vielem mehr. Wir freuen uns auf anregende Begegnungen und das gemütliche Beisammensein.

21. August 20 Uhr Garten am Kaisersaal	FREILUFTKINO Kaskade rückwärts DDR 1984 / Regie: Iris Gusner	
3. September 20 Uhr Garten am Kaisersaal	FREILUFTKINO Waltz with Bashir ISR 2008 / Regie: Ari Folman	
4. September 20 Uhr Emporensaal	PERFORMANCE Poetry Slam Ab 16 Uhr Kleiner Workshop texten – sprechen – performen	Schickt Eure Texte bis 30. August an info@schloss-schwarzburg.de
11. September 19 Uhr Garten am Kaisersaal	FREILUFTKINO Jetzt, nach so viel Jahren BRD 1981 / Regie: Pavel Schnabel Der Regisseur ist zu Gast zum Filmggespräch	
26. September 11 Uhr Emporensaal	FRÜHSCHOFFEN + MUSIK Platz für alle! Einweihung der vom Förderverein gestifteten Bestuhlung / Vereine und Initiativen aus der Region stellen sich vor	Bei Interesse melden unter info@schloss-schwarzburg.de
September Emporensaal	IMPULS + DISKUSSION Wie weiter in der Pandemokratie? Mit Gästen aus der Region	
November	ERZÄHLCAFFÉ Sammeltasse, Lieblingsplatte, Stasi-Akte: Was mich an die DDR erinnert	

Der Eintritt zu allen Veranstaltungen ist frei.

Das Sommerprogramm ist eine Veranstaltungsreihe des Fördervereins Schloss Schwarzburg – Denkort der Demokratie e.V. Schlossstraße 5 · 07427 Schwarzburg · Tel. 036730 / 329 55 info@schloss-schwarzburg.de · www.schloss-schwarzburg.de

mit freundlicher Unterstützung der Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten, gefördert durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ / „Partnerschaft für Demokratie“ im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und das Thüringer Landesprogramm „Denk bunt“.

Achten Sie auf kurzfristige Programmergänzungen und pandemiebedingte Änderungen in der Presse, den sozialen Medien und auf www.schloss-schwarzburg.de Weitere Veranstaltungen zur Eröffnung des „Denkorts der Demokratie“ 2021 finden Sie unter <https://www.thueringerschloesser.de/schloss-schwarzburg-denkort-der-demokratie/> Wir bitten um Einhaltung der jeweils geltenden Hygieneregeln. Vielen Dank!



Open Air – Freiluftveranstaltung

„Schwarzburger Kirmes 2021“

11. + 12. September

Samstag, d. 11.09.2021

12.00 Uhr am Kultursaal

Eröffnung mit „kirchlicher Andacht“

- Getränke, Rost brennt

13.30 Uhr ab oberer Ort

„Kirmesumzug“ durch den Ort

anschl. am Kultursaal

„Kirmesnachmittag“ mit der Blaskapelle

Königsee/Herschorf

20.00 Uhr am Kultursaal

„Kirmes für Alle“ mit der Pro-Event

Disco – Torsten

Sonntag, d. 12.09.2021

ab 10.00 Uhr durch den Ort

„Kirmesständchen“

- Getränke, Rost brennt, hausbackener

Kuchen

Für unsere Kleinen Hüpfburg.

-Kirmesgesellschaft Schwarzburg-

Wir freuen uns über Teilnehmer mit eigenem Bild am Kirmesumzug.

Das Thema Corona, bitten wir jedoch nicht zu verwenden! Teilnehmermeldung bitte an Frank Otto, Tel.: 30199

-Kirmesgesellschaft Schwarzburg-

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme ab-

Gemeinde Sitzendorf

Amtlicher Teil

Wahlbekanntmachung

1.

Am 26.09.2021 findet die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde Sitzendorf bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in Sitzendorf eingerichtet.

Die Gemeinde bildet 1 Wahlbezirk.

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
	Sitzendorf	Multifunktionsgebäude, Badstraße 11

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 27.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 26.09.2021 um 15.00 Uhr in VG Schwarzatal, Markt 5, 98744 Schwarzatal zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

gibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schwarzatal, den 20.08.2021

Die Gemeindebehörde

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal,

Wahlamt, Frau Bartl

Nichtamtlicher Teil

Vereine und Verbände

Die Mitglieder des Brauchtumsvereins bedanken sich herzlich

Das ungewöhnliche Thema zum Kräutertag „Heu. Heu. Heu“, am 1. August 2021, war für uns Mitglieder und Freunde des Brauchtumsvereins eine große Herausforderung, ja was kann man mit Heu alles kreieren für Speise, Trank und Basterei. Vieles wurde probiert und verkostet. Es wurde Heu gemäht, getrocknet und zerkleinert, emsig Kräuter in der Natur und Privatgärten gesucht. Mit Lavendel und Heu wurden Gestecke kreiert. Bei allen Vorbereitungen steht auch immer das Brauchtum im Vordergrund. Der Veranstaltungsort war für uns auch dieses Jahr neu und hat sich bewährt. Die ganzen Aufregungen liegen nun hinter uns.

Den Organisatoren und Mitgliedern des Brauchtumsvereins ist es ein Bedürfnis sich recht herzlich anlässlich des diesjährigen Kräutertages für die große Unterstützung bei allen fleißigen Helfern, Sponsoren, Institutionen, Medien, Betrieben, Bürgermeister Martin Friedrich, den technischen Kräften der Gemeinde, den Vereinen des Ortes, unseren Vereinsfreunden bei der Organisation, Werbung und Durchführung der Veranstaltung zu bedanken. Weiter möchten wir allen Teilnehmern des Kräutermarktes unseren Dank aussprechen für ihre informativen Stände, Bärbel Bauer mit ihrem Team aus Bechstedt, dem Heu-Heinrich (mit Heinrich Meusel und Frau Müller) aus Scheibe-Alsbach, Katja Walbrot aus Aschau, Carolin Arnold vom Lindenbachhof, Sandy Stremmel Sitzendorf, Katrin Lück Meuselbach-Schwarzühle.

Unser Dank gilt auch der VG Schwarzatal, MG Druck Mellenbach, dem Hof am Berg, „Mein Markt“ Petra Adam Sitzendorf, der Naturfleisch Oberweißbach, Molkerei „Herzgut“ Schwarzta, Bäckerei Koch Schwarzburg, der Backfrau Barbara Schmidt Bad Blankenburg für die tatkräftige Unterstützung beim Backen, Sylvia Schöler, Familie Jahn Garsitz, Anneliese Möller, Sonhild Günther, den Kräutersponsoren für die Butter Hannelore Pahlig, Jutta Heusch, Marianne Heunemann, Anetta Eberlein Bockschmiede, Gudrun Erhardt, Biggi Wilfer.

Den Partnern unserer Vereinsmitglieder, deren Angehörigen gebührt unser Dank und Anerkennung für ihre Hilfe und Unterstützung der Veranstaltung.

Über die vielen Teilnehmer zur Kräuterwanderung und Einwohner, so wie Gäste des Kräuterfestes haben wir uns gefreut. Sie sind ein Ansporn für das Jahr 2022 und unsere Vereinsarbeit.

Sitzendorf, 05. August 2021

Stephan Schneider

1. Vorsitzender Brauchtumsverein Sitzendorf



Monika Detelmann und Carmen Lindenlaub beim Heubasteln,
Foto: Brigitte Kaufmann

Schulen / Kindereinrichtungen

Mäuse-Cup im Kindergarten

Auf dem Fußballplatz haben die Vorschulkinder die Staffelspiele im Rahmen des Mäuse-Cup durchgeführt. Als Überraschung für alle hat die Maus den Wettkampf eröffnet und begeistert zugeschaut. Die Kinder absolvierten einen Slalomparcour mit verschiedenen Aufgaben und Sportgeräten. Am meisten Spaß hat ihnen die ‚Sechsfüßler Raupe‘ gemacht. Dabei haben 3 Kinder in einem Reifen die Strecke absolviert- was gar nicht so leicht war. Am Ende überreichte uns die Maus den Pokal und Goldmedaillen den Kindern.

Wir bedanken uns bei der Kreissportjugend ‚Saale/Schwarzta‘ e.V. für das Material das wir zur Verfügung gestellt bekommen haben.

Das Team der Weltentdecker



Zuckertütenfest bei den Weltentdeckern

Einen besonderen Tag als Abschluss ihrer Kindergartenzeit, haben wir mit unseren 13 Vorschulkindern verbracht. Schon die Zugfahrt nach Paulinzella war für drei Kinder eine Premiere. Mit einem gemeinsamen Frühstück in der Klosterruine stärkten wir uns, denn anschließend ging es in den Wald. Hier wurde uns gezeigt wie man Harz gewinnt und anhand bestimmter Merkmale Nadelbäume bestimmen kann. Unser Wissen konnten wir bei einem Wald-Quiz unter Beweis stellen.

Im Kreativraum der Klosterruine haben wir verschiedene, interessante Bastelangebote ausprobiert, wie zum Beispiel: Anhänger aus Nüssen sägen, kleine Pflanztöpfe aus Zeitung formen und einen Stifthalter aus einem Birkenstamm gesägt. Im Kindergarten angekommen, haben die Vorschulkinder ihren Eltern und Geschwistern ein kleines, lustiges Programm aufgeführt und sind danach gemeinsam den Zuckertüten-



baum suchen gegangen. Zur großen Überraschung hatten die Eltern ein wunderbares Fest im Garten vorbereitet. Für das große ‚Abenteuer‘ Schule wünschen wir unseren Vorschulkindern viel Erfolg auf ihrem weiteren Lebensweg.

Das Team der Weltentdecker



Gemeinde Unterweißbach

Amtlicher Teil

Wahlbekanntmachung

1. Am 26.09.2021 findet die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde Unterweißbach bildet einen Wahlbezirk.
Der Wahlraum wird in Unterweißbach eingerichtet.
Die Gemeinde bildet 1 Wahlbezirk.

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
	Unterweißbach	Gemeindezentrum, Lichtetalstraße 38

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 27.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 26.09.2021 um 15.00 Uhr in VG Schwarzatal, Markt 5, 98744 Schwarzatal zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

- seine Erststimme in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,
und seine Zweitstimme in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schwarzatal, den 20.08.2021
Die Gemeindebehörde
Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal,
Wahlamt, Frau Bartl

Nichtamtlicher Teil

Schulen / Kindereinrichtungen

Die DRK „Lichtetalstrolche“ erstrahlen im goldenen Glanz

Nachdem sich die 3- bis 4-Jährigen beim Käfersportfest vor einigen Wochen sportlich verausgabt haben, waren nun die Großen an der Reihe und durften beim MäuseCup Sportfest vor Ort zeigen, was in ihnen steckt.

Pünktlich halb neun ging es voller Erwartungen und mit großen Schritten Richtung Sportplatz.

Der Himmel zeigte sich nicht ganz so freundlich, aber wir nahmen es – im wahrsten Sinn des Wortes – sportlich.

Nach der Begrüßung und einem Erwärmungsspiel waren die MäuseCup-Sportler das erste Mal außer Atem.

In drei Gruppen geteilt konnten dann Stationen durchlaufen werden. Jedes Kind startete mit seiner Stationskarte: beim Eierlaufen, Schubkarren-Rennen, Huckepack tragen, Reifen springen und Torwand schießen konnten Konzentration, Geschick und Muskelkraft unter Beweis gestellt werden. An oberster Stelle stand jedoch der Spaßfaktor. Eine kurze Verschnaufpause mit einem Sportlersnack gab neue Energie zum Weitermachen.

Mit der Aussage „Ich wusste gar nicht, dass Sport so viel Spaß machen kann“ weiß man doch als Erzieher, dass man alles richtig gemacht hat.

Eine besondere Überraschung stand noch bevor: zum MäuseCup gehört auch die Maus und diese kam tatsächlich zu uns nach Unterweißbach. Mit strahlenden Augen begrüßten wir sie und tanzten alle gemeinsam zu „Theo Theo“.

Im Anschluss gab es sogar einen richtig schönen Pokal, eine Urkunde und für jedes Sportkind eine große goldene Medaille. Glücklich, zufrieden, ausgepowert und mit einem großen Lächeln im Gesicht ging es nach dem Mittagessen wieder zurück in unseren Kindergarten.



Ortsübergreifende Kirchgemeinden

Kirchspiel Döschnitz

Wer auf den HERRN hofft, den wird die Güte umfassen.
Psalm 32,10

Herzlich laden wir ein:

GOTTESDIENSTE Döschnitz

So. 22. August	14:00 Uhr
Sa. 25. September	14:00 Uhr

Abgabe der Gaben und Schmücken der Kirche	
So. 26. September	10:00 Uhr
Erntedankfest	

GOTTESDIENSTE Meura

So. 08. August	10:00 Uhr
So. 29. August	10:00 Uhr
So. 12. September	10:00 Uhr
Tag des offenen Denkmals	
Sa. 02. Oktober	14:00 Uhr
Abgabe der Gaben und Schmücken der Kirche	
So. 03. Oktober	10:00 Uhr
Erntedankfest	

GOTTESDIENSTE Sitzendorf

So. 08. August	14:00 Uhr
So. 05. September	14:00 Uhr
Fr. 17. September	18:00 Uhr
Fest-Gottesdienst zur Eröffnung der Kirmes	
Fr. 08. Oktober	bis 16:00 Uhr
Abgabe der Gaben bei Familie Kränkel oder in der Bergkirche	
So. 10. Oktober	14:00 Uhr
Erntedankfest	

GOTTESDIENSTE Unterweißbach

So. 08. August	17:00 Uhr
Fr. 27. August	17:00 Uhr
Fest-Gottesdienst zur Eröffnung der Kirmes	
So. 05. September	17:00 Uhr
Familien-Gottesdienst zu Beginn des neuen Schuljahres	
Sa. 25. September	16:00 Uhr
Abgabe der Gaben und Schmücken der Kirche	
So. 26. September	14:00 Uhr
Erntedankfest	

GOTTESDIENSTE Schwarzburg

So. 15. August	14:00 Uhr
Sa. 28. August	10:00 Uhr
Tauf-Gottesdienst	
Sa. 11. September	12:00 Uhr
Andacht zur Kirmes am Kultursaal	
So. 03. Oktober	14:00 Uhr
Erntedankfest mit Imbiss in der Scheune und Abschluss der Radwegesaison	

Alle Termine gelten vorbehaltlich von Änderungen aufgrund der Corona-Situation
Aktuelle Informationen finden Sie jederzeit auf unserer Internetseite www.kirchspiel-doeschnitz.org

Gottes Schutz und Segen wünscht Ihnen
Ihr Pfarrerehepaar Fröbel.

Wir sind für Sie erreichbar:
M: kirchspiel-doeschnitz@macbay.de
W: kirchspiel-doeschnitz.org
T: 036730 2 25 05

Ev.-Luth. Kirchgemeinden Katzhütte und Oelze

Der Monatsspruch für August:

Neige, HERR, dein Ohr und höre!

Öffne, HERR, deine Augen und sieh her!

2 Könige 19,16

Gottesdienste:

am 12. Sonntag nach Trinitatis, dem 22.08.20

15.00 Uhr Katzhütte

am 13. Sonntag nach Trinitatis, dem 29.08.2021

09.30 Uhr Oelze

am 15. Sonntag nach Trinitatis, dem 12.09.2021

10.00 Uhr Oelze, Andacht zum Tag des offenen Denkmals

10.00 Uhr Katzhütte, Jubelkonfirmation

am 17. Sonntag nach Trinitatis, dem 26.09.2021

14.00 Uhr Oelze, Erntedankfest

am Mittwoch Michaelistag, dem 29.09.2021

18.00 Uhr Katzhütte, Orgelkonzert

Weitere Veranstaltungen in der Kirchgemeinde, im Kirchspiel und in der Region:

Wenn es die Pandemie-Lage erlaubt, möchten wir im September wieder mit der Christenlehre für die 1. - 6. Klasse beginnen, und zwar in Oelze am Montag, dem 6.9. um 15.30 Uhr.

In Katzhütte bietet Frau Beyer Kindernachmittage an. Die Daten können Sie dem Aushang entnehmen.

Allen Geburtstagskindern und Jubilaren herzliche Segenswünsche! Bleiben Sie gesund und behütet!

Ihr Pfarrer Frank Fischer
Ev.-Luth. Pfarramt Oberhain
Oberhain Nr. 12, 07426 Königsee
Tel. 036738 / 42627